

amtliche Bekanntmachung

034 K 019/20



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 18.07.2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Dorfhonnschaft Blatt 7328 und Blatt 7339 eingetragene
jeweilige Miteigentumsanteil – verbunden mit Sondereigentum

Grundbuchbezeichnung:

A) (vormals 34 K 19/20)

Grundbuch von Dorfhonnschaft Blatt 7328

974/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dorfhonnschaft Flur 34 Flurstück 15,

Gebäude- und Freifläche, Grünestraße 5, Größe: 617 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss und einem Kellerraum im
Kellergeschoss.

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet:

- an Terrasse Nr. SN 1 des Lageplans.

B) (vormals 34 K 20/20)

Grundbuch von Dorfhonnschaft Blatt 7339

154/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Dorfhonnschaft Flur 34 Flurstück 15,
Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 5, Größe: 6 17 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. SP3
gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

Anschrift: Grünstraße 5, Wermelskirchen

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt zu A) um eine leerstehende Wohnung (EG) in einem einseitig angebauten, voll unterkellerten IV- bzw. III-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 9 Wohneinheiten und 8 TG-Stellplätzen im KG. Baujahr ab 2007, die Immobilie ist nicht fertiggestellt. Es sind noch erhebliche Fertigstellungsarbeiten zu leisten sowie Mängel/Schäden zu beheben. Wohnfläche ca. 78m², Wohnzimmer/Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Duschbad, Diele. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einer Terrasse.

Bei dem Grundbesitz zu B) handelt es sich um einen TG-Stellplatz (Nr.3) in derselben Immobilie.

(Der Wert wurde abweichend vom Gutachten unter Einbeziehung weiterer Gutachten ermittelt. Ein diesbezüglicher Beschluss befindet sich in der Gerichtsakte und kann dort eingesehen werden.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf A) 120.000,00 EUR

B) 5.500,00 EUR

Gesamt: 125.500,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 20.02.2024